

sie für ihre Noten einnimmt, verwendet sie keinesweges zu hypothekarischen Darlehen, sondern nur zum gewöhnlichen *Disconto* und Leihgeschäft.

Es ist vor Kurzem der Vorschlag veröffentlicht worden, eine Bank zu gründen, die Zettel ausgeben, und das eingehende Geld zum grosen Theil auf liegende Gründe ausleihen soll. Uns scheint ein solches Unternehmen im Princip fehlerhaft und unausführbar zu seyn.

Im österreichischen Kaiserstaat hat, wie es scheint, die Erfahrung dies gelehrt. Das bei Gründung der österreichischen Bank 1817 emanirte Statut enthielt unter den der Bank erlaubten Geschäften auch das Ausleihen auf Realitäten (Grundstücke). Im Jahre 1841, bei Verlängerung des Privilegiums, erschien ein neues, bestätigtes Statut; und in diesem ist jene Bestimmung weggeblieben: also, das die österreichische Bank jetzt keine Grundstücke beleihen darf. Eben so ist es keiner der andern Landesbanken gestattet.

### 7. Von Filial- und Localbanken.

Soll die Bank dem Lande die Früchte tragen, welche man davon zu erwarten berechtigt ist, so muß der Stamm in der Hauptstadt gegründet seyn, und ihre Zweige müssen sich nach allen Städten hin ausbreiten, wo Industrie und Gewerbe in hinreichendem Maasse betrieben wird. Dann wird sie überall den Boden befruchten und die aufkeimende Saat gedeihen machen. Die Sache ist nicht ohne Schwierigkeiten, und die Leitung der Filialbanken erfordert grosse Umsicht. Die deutschen Landesbanken haben bisher nur sehr wenige und dürftige Filiale eingerichtet. In England und in Frankreich hingegen haben die Banken sich sehr über das Land verbreitet, und die Erfolge sind ausnehmend günstig. In England ist das Bankwesen sehr alt, und ganz eigentlich mit dem Lande ver-

wachsen. In Frankreich ist die Landesbank zuerst im Jahre 11 der Republik (1803) von Napoleon, als erstem Consul, bestätigt worden. In dem Statut, welches den 28 Nivose 8 entworfen und im Jahre 11 bestätigt worden ist, sind Filialbanken gar nicht erwähnt. Im Jahre 1806 ward das Privilegium der Bank erneuert, und bei dieser Gelegenheit ihr Statut revidirt und umgearbeitet. In dem neuen Statut, welches 1808 erschien, ist gesagt, daß die Bank Disconto-Comptoire da errichten wird (*il sera établi*), wo das Bedürfnis sich zeigt. Die Bankverwaltung soll darüber berathen und die Genehmigung der Regierung zur Einrichtung solcher Comptoire erwarten. Im Mai 1808 erschien ein Gesetz, welches über die innere Einrichtung und Verwaltung der Comptoire sehr ausführliche und bestimmte Vorschriften enthält. Es müssen tüchtige Praktiker an diesem Gesetz gearbeitet haben; und es kann, wie wir glauben, noch heute als Muster dienen, wenn Disconto-Comptoire — eigentlich Filialbanken — organisirt werden sollen. Demungeachtet währte es sehr lange, ehe es in Frankreich dazu kam; die Directoren der Bank hatten wahrscheinlich noch nicht Erfahrung genug, und wagten es nicht die Leitung von Filialen zu übernehmen. Endlich im Jahre 1836 gelang es dem Gouverneur der Bank den Directoren Muth zu machen; und seitdem hat die *Banque de France* ihre Filiale in Montpellier, St. Etienne, Besançon, St. Quentin, Rheims, Angoulême, Mühlhausen, Grenoble, Châteauroux, Caen und Clermont-Ferrand. Der Bericht, welchen der Gouverneur der Bank am Schlusse des Jahres 1844 herausgegeben hat, enthält über die Geschäfte jener Filiale in den Jahren 1842, 43, 44 sehr umständliche und merkwürdige Angaben. Der Gesamtbetrag dieser Geschäfte belief sich

1842	auf 230 Millionen Franken in runder Zahl
1843	- 243 - - - - -
1844	- 321 - - - - -

So sehr der Umsatz bei diesen Filialen, wie man sieht, zugenommen hat, so meint der Gouverneur, dafs die meisten noch lange nicht auf das Maximum der Geschäfte gekommen sind, welches die Verhältnisse erwarten lassen, und er sieht einer grofsen Vermehrung der Umsätze mit Zuversicht entgegen. Bemerkenswerth ist es, dafs in den 321 Millionen, welche die Filiale im Jahre 1844 umsetzten, nur 3 Millionen in Beleihung von Staatspapieren bestanden haben. 318 Millionen war der Betrag der Wechsel, welche discountirt worden sind, und die zum Theil am Platz der Filiale, zum Theil in Paris zahlbar waren.

Aufser diesen Filialen der Hauptbank existiren in Frankreich 9 verschiedene Localbanken, und zwar in Bordeaux, Rouen, Nantes, Lyon, Marseille, Havre, Lille, Toulouse und Orleans. Es ist jede derselben durch ein besonderes Gesetz genehmigt, und sie stehen alle unter sehr bestimmter Aufsicht der Regierung. Der Präfect des Departements hat bei diesen Localbanken die Functionen, welche in Paris der vom Staatsoberhaupt ernannte Gouverneur hat. — Jede dieser Banken giebt Noten aus, jedoch unter strengen Beschränkungen. Es ist wohl begreiflich, dafs in einem so grofsen Lande, wie Frankreich, die Bankgeschäfte nicht alle von Einem Punkte ausgehen können, indessen betreiben jene Localbanken einen Theil ihrer Geschäfte durch die Landesbank, mit welcher sie in Verbindung stehen. In Preussen möchte vielleicht eine Landesbank, die ihren Sitz in Berlin hat, genügen, um Filiale da zu errichten, wo die Regierung es angemessen findet. Vielleicht macht aber auch diese oder jene Handelsstadt im Lande Anspruch, selbstständig eine Bank zu haben, obwohl sie sich wahrscheinlich besser dabei stehen würde, wenn sie mit dem Fond, den sie dazu bestimmt, als Actionär zur Landesbank tritt. Darüber würde, wenn die

Regierung es will, leicht eine Einigung statthaben, da das Interesse beider, der Landesbank und jener Handelsstädte, dabei wohl gewahrt werden könnte.

### 8. Von einer Vergütung der Landesbank an den Staat für Ertheilung der Concession.

In Oesterreich und Frankreich hat der Staat den Landesbanken das Privilegium gratis gegeben. In diesen Ländern sind die Banken hervorgerufen worden, um den zerrütteten Finanzzustand herzustellen, und man war weit entfernt davon, den Privaten, welche mit ihrem Gelde die Bank ausrüsteten, Lasten dafür aufzulegen. In Preussen wird hoffentlich die Landesbank unter Umständen, die für den Staat günstiger sind, in's Leben gerufen werden, und dann kann das Unternehmen wohl etwas tragen. Vielleicht wäre es am zweckmäßigsten, die Bank zu verpflichten, die Gelder der Sparcassen, der Wittwencassen und anderer ähnlichen Anstalten bei der Bank anzunehmen und ihnen den Dividenden-Genuss als Actionäre zu sichern oder solche höher zu verzinsen als es jetzt geschieht. Man würde auf diese Weise sehr vielen Dürftigen oder doch in sehr engen Verhältnissen Lebenden einen wesentlichen Zuschufs verschaffen können. Die Industrie soll und wird die Bank reichlich nähren, und so ist es nicht mehr als billig, dafs sie auch für die Hülfbedürftigen, für ihre Wittwen und Waisen etwas thue. — Doch möchte dieser Gedanke noch als sehr ketzerisch erscheinen. — Es wird einer langjährigen Erfahrung bedürfen, um sich von einer Wahrheit zu überzeugen, die in anderen Ländern eben durch die Erfahrung längst anerkannt ist, dafs es nämlich keine sichrere Geldanlage giebt, als die in einer wohlbegründeten und vom Staate beaufsichtigten Bank.